



Allgemeine Geschäftsbedingungen

■ § 1 Geltungsbereich

Diesen Geschäftsbedingungen unterliegen Verträge, die zwischen Monique Kaetsch und/oder Karin Hohensee und/oder Petra Siegmann („die Auftragnehmerin“) und ihren AuftraggeberInnen („die Auftraggeberin“) geschlossen werden. Bei Auftragserteilung und während der Dauer der Geschäftsbeziehung erkennt die Auftraggeberin diese Geschäftsbedingungen an.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

■ § 2 Leistungsumfang

Die Auftragnehmerin führt die vereinbarten Leistungen entweder selbst aus oder lässt sie durch Dritte ausführen. Sie arbeitet ausschließlich mit qualifizierten und professionellen ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen zusammen, deren Eignung für den jeweiligen Auftrag sichergestellt ist. Die Haftung der Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin beschränkt sich hierbei lediglich auf die gewissenhafte Auswahl dieser ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen. Übersetzungen und Dolmetschleistungen werden nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt.

■ § 3 Lieferung/Leistungserbringung

Dolmetschen

Die Auftragnehmerin, bzw. die von ihr beauftragten Dritte/n, erbringt/erbringen während der Veranstaltung die vereinbarte Dolmetschleistung, d.h. die mündliche Übertragung eines gesprochenen Textes von einer Sprache in eine andere.

Film- und Videoaufzeichnungen sind hiervon ausgenommen. Film- und Videoaufzeichnungen werden nur dann gedolmetscht, wenn der Originalton in die Kabine eingespeist wird und die Aufzeichnungen der Auftragnehmerin, bzw. den von ihr beauftragten Dritten, vorab gezeigt und/oder der gesprochene Text zuvor in Schriftform ausgehändigt wurde.

Die DolmetscherInnen arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung übernehmen sie nicht. Die von den DolmetscherInnen zu erbringenden Leistungen sind in einem für jeden Dolmetscheinsatz abzuschließenden Einzelvertrag geregelt.

Übersetzen

Die Übersetzungsleistung beinhaltet die schriftliche Übertragung von Texten von einer Sprache in eine, bzw. mehrere andere Sprachen und deren Anlieferung in einem gängigen Textverarbeitungsformat. Andere Leistungen, wie z.B. die redaktionelle Bearbeitung von Texten, spezielle Formatierungen oder DTP-Bearbeitung, sind hiervon ausgenommen. Bei Bedarf an solchen Zusatzleistungen werden diese gesondert vereinbart.

Dolmetschen/Übersetzen

Lieferfristen und -termine, sowie Dolmetschleistungen werden bei Auftragsvergabe vereinbart und sind bindend. Ein Verzug durch die Auftragnehmerin ist nicht gegeben, wenn und solange die Lieferung/Leistungserbringung infolge eines Umstandes unterbleibt, den sie nicht zu vertreten hat. Die Auftragnehmerin behält sich in einem solchen Fall das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. In solchen Fällen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

■ § 4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Dolmetschen

In Hinblick auf eine bestmögliche Vorbereitung und Erbringung der Dolmetschleistungen übermittelt die Auftraggeberin zum frühest möglichen Zeitpunkt sämtliche zweckdienlichen und verfügbaren Informationen zu der Veranstaltung an die DolmetscherInnen. Hierzu gehören insbesondere die Teilnehmerliste, die Tagesordnung, Protokolle aus vorangegangenen Veranstaltungen, Vorträge, Manuskripte, Anträge, Folien, Hintergrundinformationen zu dem Unternehmen oder der Organisation sowie andere relevante Dokumente.

Die Auftraggeberin gewährleistet, dass die DolmetscherInnen in den Simultankabinen das Gesprochene deutlich und ohne Nebengeräusche hören und freie Sicht auf die Redner haben oder diese auf einem Monitor sehen.

Übersetzen

Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Übersetzung notwendig sind (Glossare der Auftraggeberin, Abbildungen, Tabellen, Abkürzungen, etc.), werden der Auftragnehmerin von der Auftraggeberin rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Fehler, die sich aus der nicht erfolgten Bereitstellung solcher Unterlagen ergeben, gehen nicht zu Lasten der Auftragnehmerin.

Die Auftraggeberin unterrichtet die Auftragnehmerin rechtzeitig über besondere Ausführungsformen der Übersetzung (Anlieferung auf Datenträger, Anzahl der Ausfertigungen, Beglaubigung, Druckreife, Einfügen von Texten in bestehendes Layout, etc.). Ist die Übersetzung für den Druck bestimmt, überlässt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin einen Korrekturabzug zur Durchsicht.



■ § 5 Mängelbeseitigung

Übersetzen

Die Auftragnehmerin behält sich das Recht auf Nachbesserung vor. Für die Nachbesserung ist der Auftragnehmerin eine angemessene Frist einzuräumen.

■ § 6 Haftung

Die Auftragnehmerin haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Eine Haftung der Auftragnehmerin für Beschädigung bzw. Verlust der ihr von der Auftraggeberin überlassenen Materialien ist ausgeschlossen.

Die Auftragnehmerin überprüft ihre EDV regelmäßig auf Viren und ähnliche Störungen, sie haftet jedoch nicht für Schäden, die durch Computerviren und ähnliche Störungen entstehen.

Die Auftragnehmerin haftet nicht für telefonisch erteilte Auskünfte.

■ § 7 Geheimhaltungspflicht

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, jegliche Informationen, die ihr im Verlauf der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, strikt vertraulich zu behandeln.

■ § 8 Eigentumsvorbehalt, Nutzungs- und Urheberrechte

Dolmetschen

Die Dolmetschleistung ist ausschließlich zur sofortigen Anhörung bestimmt. Wird eine Aufzeichnung der Dolmetschleistung gewünscht werden, ist diese nur mit vorheriger Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig. Für die Abtretung der Nutzungsrechte wird ein zusätzliches Honorar berechnet, dessen Höhe sich nach Art der Nutzung richtet.

Übersetzen

Die Übersetzung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentum der Auftragnehmerin.

Die Auftraggeberin erwirbt das Nutzungsrecht an der Übersetzung mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung.

Die Auftragnehmerin hat das Urheberrecht an der Übersetzung.

■ § 9 Vertragskündigung und Stornoregelung

Dolmetschen

Im Falle einer Auftragsstornierung durch die Auftraggeberin wird ein Ausfallhonorar fällig. Dieses beträgt bei Auftragsstornierung bis zu vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 % des vereinbarten Honorars, bis zu drei Wochen 50 %, bis eine Woche 75 %. Erfolgt die Stornierung ab dem 5. Werktag vor Veranstaltungsbeginn, ist das volle Honorar fällig. Diese Stornohonorare entfallen, wenn die Auftragnehmerin für den ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin einen anderen Auftrag wahrnimmt.

Eventuell bereits entstandene Reisekosten werden der Auftragnehmerin gegen Vorlage von Belegen erstattet.

Übersetzen

Die Auftraggeberin kann einen Vertrag zur Anfertigung einer Übersetzung bis zur Fertigstellung der Übersetzungsarbeiten nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn sie der Auftragnehmerin gegenüber schriftlich erklärt wurde. Der Auftragnehmerin steht in diesem Fall Schadensersatz für entgangenen Gewinn in Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistung zu.

■ § 10 Anwendbares Recht, Wirksamkeit und Gerichtsstand

Für den Auftrag und sämtliche sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

Ist eine der vorstehenden Bestimmungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Vorschriften oder Gesetzesänderungen ganz oder teilweise unwirksam, bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzt, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Für alle Streitigkeiten wird als Gerichtsstand der Ort der Auftragsannahme (Mainz bzw. Wiesbaden) vereinbart.